



Munizipalgemeinde Hefenhofen

# Unterhaltsreglement Flurstrassen und Entwässerungen

## 1. Eigentum, Umfang, Zweck, Zuständigkeit

§ 1 Die Gemeinde Hefenhofen ist die Rechtsnachfolgerin der Güterzusammenlegungskorporation Hefenhofen-Dozwil in ihrem Gemeindegebiet entsprechend dem Unterhaltssperimeter sowie aller Flur-, Güter-, Strassen- und Entwässerungskorporationen. Damit gehen Eigentums- und Verfügungsrecht an den dem Reglement unterstellten Anlagen an die Gemeinde über.

### Zweck

§ 2 Die Gemeinde Hefenhofen übernimmt den regelmässigen Unterhalt aller Flurstrassen und Entwässerungsanlagen, soweit sie im Unterhaltssperimeter liegen. Diese Anlagen sind im Übersichtsplan zum Unterhaltsreglement vom 1. Oktober 1977 eingetragen. Dieser Plan bildet zusammen mit dem Flächenverzeichnis einen integrierenden Bestandteil dieses Unterhaltsreglementes.

### Aufsicht

§ 3 Für den Vollzug dieses Unterhaltsreglementes ist der Gemeinderat verantwortlich. Das Meliorationsamt und das Kantonsforstamt des Kantons Thurgau üben die techn. Aufsicht aus.

## 2. Organe

### Gemeinderat

§ 4 Der Gemeinderat ist für den Unterhalt sämtlicher, dem Unterhaltsreglement unterstellten Anlagen verantwortlich. Er sorgt auch für die Nachführung des Übersichtsplanes. Dem Gemeinderat fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung;
2. Vertretung vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
3. Prüfung und eventuelle Weiterleitung von Gesuchen für neue Meliorationen im Unterhaltssperimeter;
4. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) an den gemeinsamen Anlagen; bei Veräusserungsgeschäften sind die Interessierten vorgängig zu orientieren.

### Spezialkommission

§ 5 Der Gemeinderat kann im Interesse eines geordneten Unterhalts eine Kommission von 5 Mitgliedern wählen. Der Kommission hat ein Mitglied des Gemeinderates anzugehören, welches gleichzeitig als Präsident amtiert. Ferner sollen der oder die Strassenmeister Mitglied dieser Kommission sein.

### Rechnungsführung

§ 6 Die Rechnungsführung erfolgt auf separatem Konto durch die Gemeindeverwaltung.

## 3. Besondere Bestimmungen über den Unterhalt

§ 7 Die Regelung des Unterhaltes der Strassen im Bereiche der Gemeindegrenzen ist Sache der betroffenen Gemeindebehörden. Der Gemeinderat oder die von ihm gewählte Kommission ist für den guten Unterhalt und die Instandstellung der Anlagen besorgt. Es sind jährlich mindestens einmal alle Anlagen besorgt. Es sind jährlich mindestens einmal alle Anlagen, insbesondere die Wege und Schächte zu kontrollieren. Im weiteren ist die vorschriftsgemässe Vermarkung der der Gemeinde gehörenden Parzellen sicherzustellen.

§ 8 Der Gemeinderat ordnet die periodisch wiederkehrenden und die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten an. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind sofort anzuordnen.

§ 9 Die Gemeinde besorgt den Unterhalt, die Instandstellung und Ergänzung der Entwässerungsanlagen, der eingedolten und korrigierten Gewässer mit Ausnahme der öffentlichen Gewässer.

Mit diesen Arbeiten können Dritte oder Grundeigentümer betraut werden.

#### Sondernutzung

§ 10 Eine vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeinsamen Anlagen oder Einrichtungen ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. An die Erteilung solcher Bewilligungen können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Eine erteilte Ausnahmegewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benutzung der Anlage ist.

#### Pflichten der Grundeigentümer

§ 11 Die Grundeigentümer verpflichten sich, alles zu tun, was den Bestand und den Unterhalt der Anlagen erleichtert und alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der Anlagen beiträgt.

Insbesondere verpflichten sie sich:

- a) Die Weisungen des Gemeinderates zu befolgen;
- b) Den Gemeinderat rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn an den Anlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erscheinen;
- c) Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Gemeinderates zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen;
- d) Die Grenzen gegen die Strassen – wie alle übrigen Parzellengrenzen – absolut zu respektieren. Bei der Feldbestellung und der Ernte ist das Ausstrecken (d. h. jegliches Befahren mit Zugmaschinen und Geräten) auf die Strassen untersagt. Wendemanöver sind also auf einem sog. Fürhaupt auszuführen. Die Verursacher von Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind verpflichtet, diese Beschädigungen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Im Unterlassungsfalle kann der Gemeinderat den Verursacher mit einer Busse belegen. Soweit Kulturarbeiten eine Verschmutzung der Strasse verursachen, hat der Verursacher die Instandstellung sofort selbst vorzunehmen;
- e) Die Marksteine sind so freizulegen, dass sie dauernd gut sichtbar sind;
- f) Keine Bäume näher als 7m von den Entwässerungen zu pflanzen, ausgenommen sind Niederstammanlagen;
- g) Bei der Erstellung von Obstanlagen ist auf die Entwässerungsanlagen gebührend Rücksicht zu nehmen. Für alle sich an den Entwässerungsanlagen ergebenden Schäden und Beeinträchtigungen aus Erstellung und Betrieb von Obstanlagen, hat der Grundeigentümer vollumfänglich aufzukommen;
- h) Tiefwurzelnde Pflanzen in der Nähe von Leitungen sind zu entfernen;
- i) Beschädigungen an Strassen durch Holzschlag, Holzschleifen und Holztransport müssen durch den Verursacher laufend und auf eigene Kosten repariert werden;
- k) Die Lagerung von verkaufsbereitem Holz (Rundholz und Schichtholz) hat neben der Strasse zu erfolgen. Wenn nötig, haben die Waldbesitzer die Lagerplätze auf eigenem Grund und Boden freizumachen;
- l) Dem Gemeinderat, der Spezialkommission, den von diesen beauftragten Personen und den Aufsichtsbehörden ist der freie Zutritt zu den Anlagen für Kontroll- und Unterhaltsarbeiten zu gewähren;
- m) Bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten sind die Benützung der Grundstücke und Ablagerungen unentgeltlich zu dulden. Entstehen dabei grössere Schäden, so kann der Gemeinderat eine angemessene Entschädigung ausrichten.

Verstösst ein Grundeigentümer gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so hat er für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten restlos aufzukommen.

#### **4. Kostenverteilung und Finanzierung**

##### Beitragspflicht

§ 12 Beitragspflichtig ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche, ohne Rücksicht auf Zoneneinteilung.

##### Kostenverleger

§ 13 Die Unterhaltskosten werden zu 2/3 auf die Grundeigentümer und zu 1/3 auf den Gemeindehaushalt verlegt.

##### Grundeigentümerbeitrag

§ 14 Die Grundeigentümerbeiträge werden normalerweise jährlich erhoben. Der Gemeinderat legt deren Höhe sowie einen allfälligen Mindestbeitrag fest.

##### Verwaltungskosten

§ 15 Die Gemeinde übernimmt die Verwaltungskosten.

##### Eröffnung

§ 16 Alle Mitteilungen die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf die Rechtsmittel zu eröffnen.

##### Sicherstellung

§ 17 Für die Grundeigentümer- und Sonderbeiträge besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gemäss § 105 EG, ZGB. Im Falle der Zwangsverwertung von beteiligten Grundstücken hat der Gemeinderat dem Betreibungsamt vor den Rechten und Pflichten der Betriebenen gegenüber der Gemeinde Mitteilung zu machen und ihre Ansprüche anzumelden.

#### **5. Bestimmungen über Neuanlagen oder Erweiterungen von bestehenden Anlagen**

##### Allgemeines

§ 18 Erweisen sich ergänzende oder neue Bodenverbesserungsmassnahmen im oder unmittelbar an den Unterhaltspereimeter angrenzend als notwendig und werden diese mit neuen öffentlichen Beiträgen ausgeführt, so richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes von 2. Oktober 1951, der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971, der kant. Forstverordnung vom 1. Januar 1964 und der weiteren einschlägigen Gesetze und Verordnungen, sowie der nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

##### Organisation

§ 20 Die Oberaufsicht steht dem kantonalen Meliorationsamt, gegebenenfalls auch dem Kantonsforstamt zu. Verfahren, Projektierung und Ausführung unterliegen der Genehmigung des kantonalen Amtes. In allen wichtigen Geschäften soll sich der Gemeinderat an die kantonalen Amtsstellen wenden.

##### Rechnungsführung

§ 21 Über die neuen Unternehmen ist eine eigene Rechnung zu führen. Sie wird durch die Gemeinde geführt und durch die gewählten Revisoren geprüft.

### Finanzierung

- § 22 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für die Finanzierung notwendigen Mittel durch Baukredite oder Darlehen zu beschaffen. Er kann diese Mittel auch ganz oder teilweise als normalverzinsliche Darlehen aus den Betriebsmitteln der Gemeinde zur Verfügung stellen. Handelt es sich um ein Unternehmen das ohne Bundes- und Kantonsbeiträge ausgeführt werden muss, so kann der Gemeinderat über das Budget der Gemeinde einen einmaligen und freiwilligen, nicht rückzahlbaren Beitrag beantragen. Dieser Beitrag darf höchstens so bemessen sein, dass die Beteiligten nicht kleinere Restkosten zu tragen haben als in vergleichbaren, subventionierten Unternehmen.

### Restkosten

- § 23 Die Restkosten sind von den beteiligten Grundeigentümern nach Massgabe der beigezogenen Flächen und des ihnen erwachsenden Nutzens zu tragen.

### Kostenverteiler, Zahlung

- § 24 Der Kostenverteiler ist den beteiligten Grundeigentümern während 14 Tagen zur Einsichtnahme und zur Einspracheerhebung öffentlich aufzulegen. Die Restkosten sind je nach Grösse des Unternehmens in 1 – 5 Jahresraten zu bezahlen. Die 1. Rate ist bei Baubeginn zu entrichten. Die Versammlung der beteiligten Grundeigentümer beschliesst über die Anzahl der Raten. Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat die Zahlungspflicht um längstens 5 Jahre ausdehnen.

### Abschluss

- § 25 Nach Abschluss der Bauarbeiten und nach Auflage des Kostenverteilers ist die Schlussrechnung zu erstellen, auch wenn die Restkostenbeiträge und andere Beiträge noch ausstehen. Sie ist von den Rechnungsrevisoren zu prüfen und durch die Grundeigentümer zu genehmigen.

### Übrige Bestimmungen

- § 26 Im weiteren sind die übrigen Bestimmungen dieses Reglementes anzuwenden.

## **6. Übergangsbestimmungen**

### Zusammenschluss, Auflösung von Korporationen

- § 27 Die Gemeinde ist die Rechtsnachfolgerin der nachfolgend aufgeführten und durch die Annahme dieses Unterhaltsreglementes aufgelösten Korporationen:

- Güterzusammenlegungskorporation Hefenhofen-Dozwil, 1966 (KMA Nr. 965) für das Gemeindegebiet der MG Hefenhofen
- Entwässerungskorporation Rütiwiesen, Hamisfeld, 1926 (KMA Nr. 178)
- Entwässerungskorporation Hemmermoss, 1922 (KMA Nr. 145)
- Entwässerungskorporation Bangetwiesen, Hefenhofen, 1929/30 (KMA Nr. 218)

### Kostenübernahme

- § 28 Die Kosten für die Unterhaltsarbeiten vor der Annahme dieses Reglementes durch die Gemeindeversammlung gehen zulasten der Rechnung der GZ. Der in der Schlussrechnung der GZ ausgewiesene Unterhaltsfonds geht am Tage der Genehmigung durch den Regierungsrat in den Gemeindehaushalt über. Vom Tage der Genehmigung dieses Reglementes durch den Regierungsrat an, erfolgt die Kostenübernahme gemäss den Bestimmungen des Reglementes.

## 7. Rechtsanwendung und Schlussbestimmungen

### Busse

§ 29 Der Gemeinderat ist berechtigt, Grundeigentümer, die seinen Anordnungen nach fruchtloser Mahnung keine Folge leisten, mit einer Ordnungsbusse bis Fr. 50.— zu belegen. Nötigenfalls kann er die dem Grundeigentümer obliegenden Arbeiten auf dessen Kosten durch Dritte ausführen lassen.

### Rechtsmittel

§ 30 Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, gegen aufgelegte Beizugsgebiete oder Kostenverteiler, kann innert 14 Tagen seit erfolgter Eröffnung oder Auflage bei der Flurkommission schriftlich Einsprache erhoben werden. Kollektive Einsprachen sind unzulässig. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 6 ff des Flurgesetzes. Handelt es sich um Anlagen gemäss Abschnitt 5 dieses Reglementes, so ist die Rekurskommission für Meliorationssachen Rechtsmittelinstanz und es findet der Regierungsratsbeschluss betreffend des Rechtsmittelverfahrens in Meliorationssachen vom 6.1.1959 Anwendung.

§ 31 Das Gewinnanteilsrecht gemäss § 44 der GZ-Statuten vom 29. Aug. 1966 bleibt gewahrt.

### Genehmigung

§ 32 Dieses Reglement und spätere Änderungen oder Ergänzungen, sind nach der Annahme durch die Stimmbürger dem Regierungsrat des Kantons Thurgau zur Genehmigung vorzulegen.

### Inkrafttretung

§ 33 Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

### Auflösung

§ 34 Die Gemeindeversammlung kann die Auflösung der mit diesem Reglement der Gemeinde überbundenen Aufgaben nur beschliessen, sofern diese durch eine Nachfolgeorganisation übernommen und sichergestellt sind. Allfällig vorhandenes Vermögen fällt der Nachfolgeorganisation zu. Der Beschluss über die Auflösung dieses Reglementes und damit über die Aufgaben der Gemeinde, unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

### Archivierung

§ 35 Die Pläne, das Reglement und alle übrigen Akten sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren.

### Annahme des Reglementes

§ 36 Das vorliegende Reglement wurde in der Gemeindeversammlung vom 2. März 1978 angenommen.

8580 Sonnenberg, 2. März 1979

Der Gemeindeammann:  
E. Schaer

Der Gemeindegeschreiber:  
J. Künzler

Das vorliegende Reglement ist vom Regierungsrat des Kantons Thurgau in seiner Sitzung vom 29. März 1978 mit Beschluss Nr. 567 genehmigt worden.